

RS Vwgh 1990/9/25 90/07/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §32 Abs1;

Rechtssatz

Ein Flurbereinigungsverfahren kann nicht dadurch, daß der Verkäufer die Unterschrift unter den Kaufvertrag verweigert hat, zu einem Instrument dafür umfunktioniert werden, den auf Grund eines Zivilurteiles, in dem dem Verkäufer die Leistung der Unterschrift aufgetragen wurde, zivilrechtlich verbindlich gewordenen Vertrag aus den Angeln zu heben oder zu modifizieren (Hinweis E 25.4.1963, 610/63).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070020.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at